



Ausgabe März 2019

INHALT

EDITORIAL	2
Planungsbeschleunigung: Wann platzt der Knoten beim Infrastrukturausbau?	2
INTERNATIONAL	3
Senat will über „Green New Deal“ abstimmen.....	3
EUROPA	3
EU-Gesetzgeber einigen sich auf CO ₂ -Flottengrenzwerte für Lkw	3
Strompreiskompensation: EU-Kommission eröffnet Konsultation.....	4
EU-Kommission prüft britischen Kapazitätsmarkt erneut.....	4
Umweltausschuss des Europaparlaments fordert höhere Klimaziele für die EU.....	5
Emissionshandel: Carbon-Leakage-Liste 2021 - 2030 verabschiedet	6
Umsetzung der Reform des EU-Emissionshandels schreitet voran.....	6
Gas-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Regeln für Nord Stream 2	6
EU-Einigung für mehr alternative Antriebe bei der öffentlichen Hand.....	7
EU-Kommission veröffentlicht Umsetzungsbericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie	8
Entscheidung über Einstufung von Titandioxid vertagt.....	9
EU-Kommission erhebt keine Einwände gegen Einschränkung von Fahrverboten.....	9
EU-Kommission zieht erstes Fazit zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft	9
CLP-Verordnung: Übersetzung der Merkblätter	10
POP-Verordnung: Vorläufige Einigung im Trilogverfahren	10
DEUTSCHLAND	10
Verpackungsvermeidung: Dialog im BMU	10
Bundesregierung veröffentlicht Zahlen zu Kunststoffströmen.....	10
Neues zum Marktstammdatenregister.....	11
Windausschreibungen weiter deutlich unterzeichnet.....	11
Bundesregierung: Industriebegünstigungen beim Strompreis gerechtfertigt.....	11
Bundesrat beschäftigt sich mit Abgaben, Umlagen und CO ₂ -Bepreisung.....	12
DIHK-Stellungnahme zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes.....	12
BAFA veröffentlicht Arbeitshilfen zum Energieaudit	13
Trassenführung von SuedLink konkretisiert sich	13
Erster Entwurf für neue Fassung des Netzentwicklungsplans Strom 2030.....	14
Noch kein Start des Smart Meter Rollouts.....	15
Wärmemarkt: Neuer Anlauf für Steuerförderung der Gebäudesanierung?	15
BMWi startet Dialogprozess „Gas 2030“	15
Power-to-Gas: Netzbetreiber bestätigen Pläne für 100 MW Elektrolyseur.....	16
LNG-Terminals: BMWi plant Anbindungspflicht für Netzbetreiber	16
DIHK-Stellungnahme zum Nationalen Luftreinhalteprogramm	17
TA Luft investitions- und innovationsfreundlich gestalten	17
DIHK legt „EMAS“-Jahresbilanz 2018 vor	17
Jahreskonferenz der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke	18

MIE-Webinar zur neuen ISO 50001:2018	18
Svenja Schulze über Chancen für Umwelttechnologien	19
Klimaschutz-Unternehmen: Neue Homepage und Best-Practice-Broschüre veröffentlicht	19
VERANSTALTUNGEN	19

EDITORIAL

Planungsbeschleunigung: Wann platzt der Knoten beim Infrastrukturausbau?

Unternehmen brauchen leistungsfähige Straßen, Schienenverbindungen und andere Verkehrswege, um Produkte just in time zu erhalten und ihrerseits schnell auszuliefern zu können. Eine moderne, leistungsfähige Infrastruktur ist daher ein überragend wichtiger Standortfaktor. Doch wie sieht es in der Realität aus? Beispiel A20: Seit 1992 wird an dieser Autobahn, die den Ostseeküstenraum eines Tages mit dem nördlichen Niedersachsen verbinden soll, konzipiert und gebaut. Die Planungen der für die Wirtschaft besonders bedeutsamen Verbindungsstücke zwischen A21 und A7 sowie die Nordumfahrung Hamburg stocken jedoch seit gut 15 Jahren. Bereits 2013 stoppte das Bundesverwaltungsgericht den Weiterbau aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken. Ende 2018 war es das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, das sich mit dem auf Autobahnen üblichen Einsatz von Streusalz nach Auffassung des Gerichts schwer vereinbaren lässt. Drei Jahre werden nun gebraucht, um die Pläne zu überarbeiten. Zeit, in der sich die Überbringer von Waren und Dienstleistungen weiter durch die Staus der A7, A21 oder A1 quälen – mit negativen Folgen für Umwelt und Klima.

Beschleunigung per Fachgesetz

Die A20 steht nur für eines von zahlreichen sich verzögernden Plan- und Genehmigungsverfahren. Andere bekannte Beispiele sind der Fehmarnbelttunnel zwischen Dänemark und Deutschland, die Elbvertiefung oder auch das Gleichstromkabel SuedLink: Nachdem die Planung mühsam jede einzelne der sechs bis acht Verfahrensstufen durchlaufen hat, stellen am Ende Gerichte Fehler bei der Anwendung umweltrechtlicher Vorgaben fest. Damit Deutschland beim Ausbau der Verkehrswege schneller vom Fleck kommt, trat vor Weihnachten das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich in Kraft. Mitte 2019 soll eine Revision des Gesetzes zur Netzausbaubeschleunigung folgen. Die Novellen enthalten eine Reihe von Vorgaben, die das Planen erleichtern: Beispielsweise sollen die Zulassungsbehörden durch vorläufige Anordnungen vorbereitende Maßnahmen ermöglichen können, so dass der Investor schon vor dem endgültigen Planfeststellungsbeschluss beginnen darf. Außerdem können Vorhabenträger künftig auf Erörterungstermine verzichten und Behörden von Projektmanagern entlastet werden. Gute Ansätze, aber reicht das?

Schnellere Planung braucht mutige Gesetzgebung

Die Ergebnisse einer Umfrage des DIHK bei Unternehmen und Behörden deuten auf weiteren Handlungsbedarf hin. So sehen die mehr als 200 befragten Experten die wichtigste Ursache für die schleppende Planung in schwierig umzusetzenden naturschutzrechtlichen Vorgaben, langwierigen Gerichtsverfahren sowie organisatorischen Schwierigkeiten bei Behörden. Deutlich schnellere Verfahren versprechen sich die Befragten von der Zusammenlegung mehrerer Planungsstufen, von Maßnahmengesetzen für bedeutende Infrastrukturvorhaben und Klarstellungen im Umweltrecht. Auch zügigere Gerichtsverfahren und eine bessere Ausstattung der Behörden würden eine erhebliche Beschleunigung bewirken. Einzig: Von diesen Vorschlägen wurde bisher kaum etwas umgesetzt. Damit sich der Knoten für den Infrastrukturausbau in Deutschland löst, braucht es deshalb den Mut des Gesetzgebers, bisherige Verfahren infrage zu stellen und eingeschliffene Wege zu verlassen. Dazu müsste die Politik sich auch mit den Zuständigkeiten und Rechten der Länder bei der Planung auseinandersetzen und das Umweltrecht eindeutig auslegen, ohne erst auf Klarstellungen der Gerichte zu warten.

Dass es in Deutschland auch mal schnell gehen kann, zeigt der Neu- und Ausbau der Rheinbrücke für die A40 in Duisburg. Der Planfeststellungsbeschluss wurde im Dezember ohne viel Aufsehen

früher fertiggestellt als erwartet. Bleibt zu hoffen, dass die Planer das Streusalzproblem hier ausreichend berücksichtigt hatten und der Bau ohne rechtliche Hürden 2023 fertiggestellt werden kann. Für die Unternehmen und ihre mehr als 10.000 Lkw, die täglich die Brücke überqueren, wäre das zu wünschen. Den Planern auch. (HAD)

INTERNATIONAL

Senat will über „Green New Deal“ abstimmen

Der Mehrheitsführer im Senat, Mitch McConnell (R-KY), hat am 12.02. angekündigt, über die umwelt- und wirtschaftspolitische Green New Deal-Resolution der demokratischen Abgeordneten Ocasio-Cortez (D-NY) abstimmen zu lassen. Der Green New Deal ist ein umfassendes Programm, das bis zum Jahr 2030 weitreichende staatliche Investitionen für die Verwirklichung einer nachhaltigeren und sozial gerechteren US-Wirtschaft vorsieht. Der 13-seitige Resolutionsentwurf enthält unter anderem eine vollständige Entkoppelung der US-Wirtschaft von fossilen Brennstoffen innerhalb von 10 Jahren, eine flächendeckende Gesundheitsvorsorge, höhere Löhne und eine Stärkung der Rechte von Gewerkschaften.

Die Ankündigung von McConnell wird als politischer Schachzug bewertet, da der Entwurf kaum Aussicht auf Erfolg hat – weder im Senat noch im Repräsentantenhaus. Durch eine Abstimmung sähen sich die demokratischen Senatoren – darunter mehrere Kandidaten für die Präsidentschaftswahlen 2020 – allerdings gezwungen, sich öffentlich zu der kontroversen Resolution zu positionieren. Die Republikaner, wie der Senator John Thune (R-FL), bezeichnen die Initiative als sozialistisch geprägt und schädlich für die Wirtschaft. (Kevin Wolfe, RGIT)

EUROPA

EU-Gesetzgeber einigen sich auf CO₂-Flottengrenzwerte für Lkw

Die Regierungen im Rat und das Europäische Parlament haben sich am 19. Februar auf CO₂-Flottengrenzwerte für schwere Nutzfahrzeuge geeinigt. Bis zum Jahr 2025 soll der CO₂-Ausstoß gemäß der neuen EU-Verordnung im Vergleich zu 2019 um 15 % sinken, bis 2030 um 30 %. Hersteller, die ihren Grenzwert nicht einhalten, müssen hohe Strafzahlungen leisten.

Diese Zielwerte entsprechen im Grundsatz dem initialen Gesetzgebungsvorschlag der EU-Kommission vom Mai 2018. Das Europäische Parlament konnte sich mit seiner Forderung nach höheren Zielen nicht durchsetzen. Dies ist u. a. auf den Widerstand Deutschlands und einiger mittelosteuropäischer Staaten zurückzuführen. Allerdings sind die Grenzwerte für 2030 entgegen dem Kommissionsvorschlag verbindlich.

Die EU legt zum ersten Mal Grenzwerte für Lkw fest. Schwere Nutzfahrzeuge verursachen ungefähr ein Viertel der Treibhausgasemissionen des Transportsektors. Bis zum Jahr 2030 will die EU ihre Treibhausgasemissionen um 40 % senken.

Anreize für Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge

Einige Regelungen der Verordnung zielen darauf ab, den Markthochlauf von Null- und Niedrigemissionsfahrzeugen zu beschleunigen. Zwischen den Jahren 2019 bis 2024 findet ein sog. Super-Credit-System Anwendung. Bei diesem wird jedes zugelassene Null- und Niedrigemissionsfahrzeug mehrfach auf die Erreichung des Reduktionsziels des Herstellers angerechnet.

Ab 2025 gilt dann auf Drängen des Parlaments eine Quote für Null- bzw. Niedrigemissionsfahrzeuge. Hersteller, die mehr als 2 % Niedrig- und Nullemissionsfahrzeuge verkaufen, werden durch die Anhebung ihres Gesamtflottengrenzwertes „belohnt“. Nullemissionsfahrzeuge stoßen "am Auspuff" keine Emissionen aus (Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzelle), während Niedrigemissionsfahrzeuge nur weniger als die Hälfte der Emissionen ihrer Referenzgruppe ausstoßen dürfen.

Die Grenzwerte sollen 2022 bewertet und bei Bedarf angepasst werden. Zudem sollen die Ziele und Quoten für die Zeit nach 2030 festgelegt werden.

Synthetische und biogene Kraftstoffe bleiben unberücksichtigt

Spätestens 2023 soll die EU-Kommission eine Bewertung vorlegen, inwiefern es möglich ist, die CO₂-Emissionen der Nutzfahrzeuge über den gesamten Produktlebenszyklus zu regulieren. Der u. a. von der Bundesregierung unterstützte und im Parlament diskutierte Vorschlag, synthetisch hergestellte sowie biogene Kraftstoffe sofort auf die Flottengrenzwerte anrechnen zu können, konnte sich im Gesetzgebungsprozess nicht durchsetzen. Der DIHK spricht sich grundsätzlich für eine technologieoffene Regulierung aus.

Der Europäische Verband der Automobilhersteller ACEA hält die vereinbarten Ziele für höchst anspruchsvoll und fordert die Staaten auf, die bisher noch fehlende Lade- und Tankinfrastruktur für Elektro- und Wasserstoff-Lkw aufzubauen. Der DIHK unterstützt die Ausbaupläne für die Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe. Auf der Fahrzeugseite kommt es jetzt allerdings auch darauf an, dass gleichzeitig mit dem Infrastrukturaufbau attraktive Produkte mit Elektro-, Brennstoffzellen- und Gasantrieben auf den Markt kommen, deren Markthochlauf dann vorübergehend auch mit finanziellen Anreizen unterstützt werden kann. Zudem sollte die öffentliche Hand in der Beschaffung ihrer Vorbildrolle gerecht werden.

Industriepolitische Begleitung notwendig

Gleichzeitig sollte das Momentum für alternative Antriebe auch industriepolitisch begleitet werden, damit der Standort Deutschland nachhaltig von diesem Antriebswandel profitieren kann. Auch wenn mit der Regulierung synthetische Kraftstoffe (e-fuels) bis 2030 keine Rolle spielen werden können, sollten diese für den Zeitraum nach 2030 in der Strategie Berücksichtigung finden. (tb, JSch)

Strompreiskompensation: EU-Kommission eröffnet Konsultation

Die Europäische Kommission bittet Interessenträger bis zum 16. Mai um Rückmeldung zur Neuauflage der beihilferechtlichen Leitlinien für die Kompensation indirekter Kosten des europäischen Emissionshandels.

Innerhalb des Europäischen Emissionshandels (ETS) ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Strompreissteigerungen, die durch die CO₂-Kosten verursacht werden, zu kompensieren. Empfänger solcher Kompensationszahlungen sind bestimmte Wirtschaftszweige der energieintensiven Industrie, die im internationalen Wettbewerb stehen und höhere Strompreise nicht an ihre Kunden weitergeben können. Es handelt sich vornehmlich um Unternehmen aus den Bereichen Rohstoffgewinnung und Grundstoffe (Herstellung von Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Kupfer, Chemikalien, Papier, Chemiefasern, Düngemittel etc.).

Deutschland macht von dieser Möglichkeit zur Kompensation seit 2013 Gebrauch. Der Gesetzgeber hat entschieden, hierfür höchstens 500 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen. Für das Abrechnungsjahr 2016 haben 326 Unternehmen mit 902 Anlagen eine Strompreiskompensation mit einem Volumen von 289 Millionen Euro erhalten.

Die Kompensation indirekter Kosten des ETS (sog. Strompreiskompensation) ist auch in der novellierten Emissionshandelsrichtlinie vorgesehen und wird daher auch in der 4. Handelsperiode (2021 - 2030) möglich sein.

Die EU-Kommission plant jedoch, den beihilferechtlichen Rahmen anzupassen. Denn die "[Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten nach 2012](#)" laufen Ende des Jahres 2020 aus. (JSch)

EU-Kommission prüft britischen Kapazitätsmarkt erneut

Die Europäische Kommission hat am 21. Februar ein förmliches Prüfverfahren zum britischen Kapazitätsmarkt [eingeleitet](#). Es soll festgestellt werden, ob diese Beihilfe mit den Vorschriften der Europäischen Union vereinbar ist. Insbesondere soll geprüft werden, inwiefern Stromverbraucher tatsächlich auf dem Kapazitätsmarkt tätig werden können. Deren Einbeziehung wird von den EU-Beihilferegeln gefordert. Nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission im Amtsblatt der EU haben die britische Regierung und Dritte einen Monat Zeit, Stellung zu beziehen.

Notwendig wurde dieser Schritt aufgrund eines [Urteils des Gerichts der EU vom November 2018](#), das die im Jahr 2014 erteilte Genehmigung der EU-Kommission aufhob. Die Richter sind der Auffassung, dass die EU-Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte eröffnen müssen. Nach Ansicht des Gerichts war die Europäische Kommission in der Kürze der Zeit und auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen innerhalb der vorläufigen Prüfung nicht im Stande, die Vereinbarkeit des britischen Modells mit den Beihilferegeln mit ausreichender Sorgfalt zu untersuchen.

Geklagt hatte die Unternehmensgruppe Tempus, die Technologien für die Laststeuerung anbietet. Tempus beklagt vornehmlich, der Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich bevorzuge Kraftwerke gegenüber flexibler Nachfrage.

Der britische Kapazitätsmarkt existiert seit 2014. Bislang wurden im Rahmen von Auktionen mit einem oder vier Jahren Vorlauf Anbieter von Kapazitäten mehrere Milliarden Euro an Zahlungen zugesprochen. Die meisten Zuschüsse, die auf die Stromrechnung der Verbraucher umgelegt werden, gehen an fossile Kraftwerke. Bis zu einer eventuell erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission dürfen vorerst keine Beihilfen mehr an Marktteilnehmer gezahlt werden.

Im Rahmen des Gesetzespakets "Saubere Energie für alle Europäer" wurden strenge Regeln für die Einführung von Kapazitätsmechanismen auch sekundärrechtlich verankert. Der DIHK bewertet es positiv, dass diese Beihilfen nur als letztes Mittel zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden dürfen. Zudem fordert die EU fortan, dass in solch einem Fall vorrangig strategische Reserven genutzt werden. (JSch)

Umweltausschuss des Europaparlaments fordert höhere Klimaziele für die EU

Die Abgeordneten des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments sprechen sich in einer am 20. Februar verabschiedeten unverbindlichen Entschließung für eine Anhebung der europäischen Klimaziele aus.

So fordert der Ausschuss für das Jahr 2030 eine Treibhausgasminde rung von 55 % im Vergleich zu 1990. Bis zum Jahr 2050 spätestens soll die EU dann treibhausgasneutral sein. Dies bedeutet, dass sich Emissionen und die Absorption von CO₂ durch Umwelt und Technik die Waage halten. Aktuell gilt für das Jahr 2030 ein Zielwert von -40 %. Für das Jahr 2050 wird eine Minderung zwischen 80 % und 95 % angestrebt.

Die Abgeordneten gehen davon aus, dass die ambitionierteren Ziele für mehr Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze in Europa sorgen werden. Konkrete Maßnahmen und notwendige Rahmenbedingungen werden jedoch nicht erwähnt. Verwiesen wird lediglich auf eine noch zu entwickelnde neue Industriestrategie, auch für die energieintensiven Branchen, deren Substanz im Unklaren bleibt.

Der Industrieausschuss hat am 19. Februar ebenfalls eine Entschließung verabschiedet. Während er das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 unterstützt, haben die Abgeordneten davon abgesehen, eine Anhebung des 2030-Ziels zu fordern. Unklar ist bisher noch, ob die Entschließungen beider Ausschüsse nun im März im Plenum zur Abstimmung gestellt werden.

Anlass für die Entschließungen des Parlaments ist der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue langfristige Klimastrategie vom November 2018. Nächstes Jahr muss die EU in Einklang mit dem Pariser Übereinkommen eine Strategie an die Vereinten Nationen übermitteln. Die Ziele müssen von den Regierungen im Rat verabschiedet werden. Letztere könnten sich beim Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 9. Mai oder unter der finnischen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr festlegen.

Der DIHK bewertet eine Anhebung der Ziele kritisch. Bereits die geltenden Werte stellen die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Im Zentrum der Diskussion sollte daher stehen, wie diese auf eine Weise erreicht werden können, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen stärkt. Nach Ansicht des DIHK bieten der gemeinsame Energiebinnenmarkt und eine stärkere Einbeziehung der Unternehmen große Chancen. (JSch)

Emissionshandel: Carbon-Leakage-Liste 2021 - 2030 verabschiedet

Die Europäische Kommission hat die neue Carbon-Leakage-Liste, die für die Jahre 2021 bis 2030 gilt, am 15. Februar verabschiedet. 63 Sektoren und Teilsektoren wurden auf Grundlage einer quantitativen oder qualitativen Bewertung ihres Carbon-Leakage-Risikos auf die Liste aufgenommen. Aktuell befinden sich 175 Sektoren auf der Carbon-Leakage-Liste, die noch bis Ende des Jahres 2020 gilt.

Hintergrund

Auch in der vierten Handelsperiode (2021 - 2030) des europäischen Emissionshandels werden Anlagenbetreiber der Industrie weiter von der Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate profitieren. Die 63 Sektoren, die auf die neue Carbon-Leakage-Liste aufgenommen wurden, erhalten 100 % ihrer Zertifikate in Bezug auf einen Benchmark der effizientesten Anlagen kostenlos. Es handelt sich um besonders emissionsintensive Sektoren, die im internationalen Wettbewerb stehen. Für Sektoren, die sich nicht auf der Liste befinden, wird die Gratiszuteilung bis 2025 auf 30 % beschränkt und läuft dann bis 2030 vollständig aus.

Die neue Carbon-Leakage-Liste hat somit starken Einfluss darauf, in welchem Umfang emissionshandelspflichtige Unternehmen Zertifikate auf dem Markt kaufen müssen. Die Preise der Emissionsberechtigungen sind in der letzten Zeit stark gestiegen.

Umsetzung der Reform des EU-Emissionshandels schreitet voran

Die Europäische Kommission hat am 19. Dezember 2018 die delegierte Verordnung zur Festlegung EU-weiter Vorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten angenommen. Die Verordnung ist in der deutschen Fassung [hier](#) abrufbar.

Am 1. Januar 2019 ist die [Akkreditierungs- und Verifizierungs-Verordnung](#) in Kraft getreten, die Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen festlegt.

Darüber hinaus wird die Europäische Kommission zur Umsetzung der Reform des ETS für die 4. Handelsperiode noch Regeln für die dynamische Anpassung der Zuteilung bei Änderungen der Produktionsmenge (geplante Verabschiedung im Juli 2019) und die Aktualisierung der Emissionswerte (sog. „benchmarks“, geplante Verabschiedung 1. oder 2. Quartal 2020) erlassen.

In Deutschland ist am 18. Januar 2019 die Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Kraft getreten. Die Umsetzung durch die Emissionshandelsverordnung steht noch aus. Aktuell befindet sich der Entwurf des Bundesumweltministeriums in der Ressortabstimmung. Der DIHK hat zum Entwurf des BMU Stellung genommen und fordert vor allem die optionale, unbürokratische und wirtschaftsverträgliche Befreiung von Klein- und Kleinstanlagen vom Emissionshandel. Diese ist bisher im Entwurf des BMU nur unzureichend vorgesehen. (Jsch)

Gas-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Regeln für Nord Stream 2

Die Gesetzgeber haben sich nach übereinstimmenden Angaben auf eine Änderung der Gas-Richtlinie geeinigt, die auf dem Kompromissvorschlag der deutschen und französischen Regierungen beruht.

Die reformierte Gas-Richtlinie sieht vor, dass die Regeln des Gasbinnenmarkts, anders als bisher, auch auf Importpipelines angewandt werden. Für Offshore-Pipelines wird die Anwendung des EU-Rechts jedoch auf die Hoheitsgewässer des Mitgliedsstaates beschränkt, auf dessen Staatsgebiet die Importpipeline mit dem innereuropäischen Gasnetz verbunden wird. Für Nord Stream 2 bedeutet dies, dass die Binnenmarktregeln in den deutschen Hoheitsgewässern angewandt werden müssten. Diese Marktregeln schreiben beispielsweise vor, dass der Betrieb der Pipeline und die Gaslieferung nicht in der Hand eines Unternehmens liegen dürfen und interessierten Gaslieferanten Zugang zur Infrastruktur gewährt werden muss (sog. Drittzugang).

Gleichzeitig sieht die Richtlinie jedoch vor, dass die Mitgliedsstaaten der EU mit einem Drittstaat über das anzuwendende Recht verhandeln können. So sollen eventuell bestehende Konflikte zwischen dem Recht des EU-Staats und dem Drittstaat aufgelöst werden. Deutschland kann daher mit Russland über den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 verhandeln.

Die Europäische Kommission genehmigt die Aufnahme von Verhandlungen. Als Gründe für einen Widerspruch der Kommission wird ein „Konflikt mit EU-Recht“ oder die Schädigung des Funktionierens des Erdgasbinnenmarkts, des Wettbewerbs oder der Versorgungssicherheit in einem Mitgliedsstaat oder der EU in der Richtlinie aufgeführt. Auch das Verhandlungsergebnis muss nach Angaben des Europäischen Parlaments von der Europäischen Kommission bestätigt werden.

Möglich ist auch weiterhin, dass die Regulierungsbehörde - in Deutschland die Bundesnetzagentur - neue Gasinfrastruktur von der Anwendung bestimmter Regeln des Erdgasbinnenmarkts (Unbundling, Drittzugang etc.) ausnimmt. Eine solche nationale Entscheidung muss jedoch von der Europäischen Kommission bestätigt werden und ist an Bedingungen geknüpft. So muss nachgewiesen werden, dass die Investition ohne die Ausnahmeregeln nicht getätigt werden würde. Zudem muss die Infrastruktur den Wettbewerb auf dem Gasmarkt stärken und die Versorgungssicherheit erhöhen.

In Deutschland profitiert die Erdgasfernleitung Opal von einer solchen Freistellung. Die Leitung leitet Gas aus Nord Stream 1 von der Ostseeküste aus durch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bis in die Tschechische Republik. Seit Oktober 2016 darf die Betreibergesellschaft fast die gesamte Kapazität der Leitung für die Durchleitung des Gases aus Nord Stream 1 nutzen. Zuvor durften hierfür nur 50 % genutzt werden. Die Hälfte der Kapazität musste dem Markt zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis fanden sich jedoch keine Interessenten. Eine Klage des polnischen Gasversorgers PGNiG und des ukrainischen Gasfernleitungsbetreibers Naftogaz gegen die Bestätigung der Entscheidung der Bundesnetzagentur durch die EU-Kommission vom Oktober 2016 wurde im März 2018 vom Gericht der Europäischen Union abgewiesen. Die Kläger haben Berufung vor dem Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Pipelines, die vor dem Inkrafttreten der reformierten Gas-Richtlinie betrieben werden, können von den Mitgliedsstaaten von der Anwendung der Binnenmarktregeln ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme wird zunächst auf 20 Jahre beschränkt, kann aber verlängert werden. Die EU-Kommission hat bei einer solchen Entscheidung keinerlei Mitspracherecht.

Der DIHK hat die Reform der Gas-Richtlinie von Beginn an kritisch bewertet, da mit allgemeiner EU-Regulierung versucht wird, ein spezifisches Infrastrukturprojekt zu verhindern. Die nun gefundene Lösung bleibt unbefriedigend und führt zu Rechtsunsicherheiten für Unternehmen, die im Vertrauen auf geltendes Recht Investitionen getätigt haben. Zudem führt die Änderung der Gas-Richtlinie durch die Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer Politisierung der energierechtlichen Regulierung. Deutschland sollte nun den vorhandenen Spielraum nutzen, den regulatorischen Rahmen für Nord Stream 2 so zu gestalten, dass das bereits weit vorangeschrittene Projekt fertiggestellt und betrieben werden kann.

Die informelle Einigung zwischen Rat und Parlament wurde am 20. Februar von allen Mitgliedsstaaten bestätigt. Die Abstimmung im Plenum des Parlaments soll im April stattfinden. Nach der formellen Bestätigung der Einigung durch die Gesetzgeber wird mit dem Inkrafttreten der Richtlinie noch vor dem Sommer gerechnet (voraussichtlich im Mai oder Juni). Die Mitgliedsstaaten haben dann neun Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. (JSch)

EU-Einigung für mehr alternative Antriebe bei der öffentlichen Hand

EU-Rat und -Parlament haben sich Mitte Februar auf Quoten für emissionsarme Fahrzeuge in der öffentlichen Beschaffung geeinigt. Die Clean Vehicles Directive verpflichtet die öffentliche Hand, bei Bestellung und Beauftragung von Straßenfahrzeugen deutlich verschärfte Anforderungen an CO₂-Emissionen umzusetzen. Verbindliche Quoten bei der Bestellung sauberer Fahrzeuge ("Clean Vehicles") werden jeweils für den Zeitraum bis Ende 2025 sowie für 2026 bis 2030 festgelegt. Umfasst von den Quoten sind Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, aber auch schwere Nutzfahrzeuge und Busse.

„Clean Vehicles“ sind wie folgt definiert: Als „saubere“ Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t (M1, M2, N1) gelten bis Ende 2025 Fahrzeuge mit Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km, danach gelten 0 g CO₂/km. Entsprechend der jetzt ebenfalls vereinbarten CO₂-Grenzwerte für Pkw

und der Tank-to-wheel-Betrachtung, darf die öffentliche Hand zur Erfüllung der Quote damit ab 2026 nur noch Brennstoffzellen- und reine Batteriefahrzeuge beschaffen. Die Strenge der Quoten wird nach Wirtschaftskraft der Mitgliedsstaaten differenziert. Bei leichten Nutzfahrzeugen in Deutschland muss die öffentliche Hand bereits 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie (voraussichtlich ab 2022) sicherstellen, dass 35 Prozent der beschafften Fahrzeuge „Clean Vehicles“ sind. Schwere Nutzfahrzeuge gelten als „sauber“, wenn sie mit Strom, Wasserstoff, CNG, LNG oder synthetischen Kraftstoffen angetrieben werden. Für Busse (M3) gelten als Quote bis Ende 2025 45 Prozent saubere Fahrzeuge und danach bis 2030 65 Prozent saubere Fahrzeuge. Für schwere Nutzfahrzeuge (N2 und N3) sollen 10 bzw. 15 Prozent nach 2025 gelten.

Die Verpflichtung soll vor allem die Vorreiterrolle der öffentlichen Hand widerspiegeln. Erhofft wird dadurch auch eine Unterstützung des Markthochlaufs für alternative Antriebe im Nutzfahrzeugbereich und damit ein beiderseitiger Vorteil in den Beschaffungskosten. Die Einigung im Trilog mit diesem vorläufigen Ergebnis hat zwar stattgefunden. Der EU-Rat und das EU-Parlament müssen dem Kompromiss allerdings noch zustimmen. (tb)

EU-Kommission veröffentlicht Umsetzungsbericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2019 ihren insgesamt 5. Bericht zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG; WRRL) sowie zur Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) vorgelegt. Diese Bewertung stand ursprünglich bereits für Ende 2018 in Aussicht. Im Ergebnis beurteilt die EU-Kommission u. a. die Möglichkeit zur Fristeinholung für das vollständige Erreichen der Ziele des EU-Wasserrechts als gering. Der nun vorgelegte Bericht der EU-Kommission trifft eine Bewertung des Umsetzungsstandes der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie im Hinblick auf die zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und die ersten Hochwasserrisikomanagementpläne für den Zeitraum von 2015 bis 2021. Die Wasserrahmenrichtlinie gibt vor, dass Oberflächengewässer und das Grundwasser bis spätestens 2027 in einen guten Zustand versetzt werden sollen. Dieses Ziel zu erreichen, bewertet die EU-Kommission trotz zahlreicher bereits ergriffener Maßnahmen als „sehr schwierig“.

Weitere Ergebnisse des Umsetzungsberichts sind nach Angaben der EU-Kommission u. a.

- Insgesamt langsame Verbesserung der Wasserqualität in Europa, gar deutliche Verbesserung des Kenntnisstandes im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie im Vergleich zum vorherigen Berichtszyklus.
- Guter Zustand einer deutlich überwiegenderen Zahl der Grundwasserkörper, gilt jedoch für weniger als die Hälfte der Oberflächenwasserkörper.
- Gründe für die teilweise Verbesserung der Wasserqualität: Behandlung von kommunalem Abwasser, geringere Verschmutzung durch die Landwirtschaft sowie eine größere Anzahl von Flüssen und Seen, die in einen natürlichen Zustand zurückkehren.
- Chemische Verschmutzung sowie zu große Wasserentnahmen seien weiterhin problematisch.
- Erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Überwachung prioritärer Stoffe innerhalb der EU.

Die EU-Kommission fordert die EU-Mitgliedstaaten zu weiteren Maßnahmen auf, um die Gewässerqualität weiter zu verbessern. Konkret gegenüber Deutschland spricht die EU-Kommission (im Anhang des Berichts) folgende Empfehlungen zur Umsetzung der WRRL aus:

- Verbesserung der Trendüberwachung aller relevanten Stoffe in allen Flussgebietseinheiten.
- Verbesserung der Begründung der Inanspruchnahme von Ausnahmen.
- Durchführung einer umfassenden Beurteilung der Defizite im Hinblick auf die Schadstoffbelastung aus landwirtschaftlichen Quellen, um die Verschmutzung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen zu verhindern.
- Erwägung der Ausarbeitung von Dürremanagementplänen.

Parallel dazu führt die EU-Kommission derzeit eine Konsultation zur EU-Wasserrahmenrichtlinie durch. Die Ergebnisse sollen in die aktuelle Evaluation der Richtlinie einfließen. Hierzu hat die EU-Kommission die Rückmeldefrist bis einschließlich zum 11. März 2019 verlängert. Der DIHK wird

sich an dieser Konsultation mit einer Stellungnahme beteiligen und sich u. a. für ausgewogene Fristen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie einsetzen. (MH)

Entscheidung über Einstufung von Titandioxid vertagt

Bei der Sitzung am 14./15. Februar 2019 hat der REACH-Regelungsausschuss noch keine Entscheidung über die harmonisierte Einstufung von Titandioxid im Rahmen des Anhangs der CLP-Verordnung ((EG)1272/2008) getroffen. Die Entscheidung ist nun für die Sitzung des Ausschusses am 7. März 2019 in Aussicht gestellt. Im Hinblick auf Chromtrioxid wurden Genehmigungsanträge deutscher Unternehmen mit deutlichen Einschränkungen positiv beschieden. Der Stoff Titandioxid ist in diversen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken oder kosmetischen Produkten. Eine mögliche Einstufung als Krebsverdachtsstoff (wie von der EU-Kommission angedacht) würde zu bestimmten Kennzeichnungspflichten führen, daneben auch zu möglichen produktbezogenen Verboten des Stoffes. Ebenso müssten demnach Abfälle ab einem bestimmten Titandioxidgehalt als "gefährlicher Abfall" eingeordnet werden. Eine Entscheidungstendenz des Regelungsausschusses lässt sich aktuell nicht absehen. (HAD)

EU-Kommission erhebt keine Einwände gegen Einschränkung von Fahrverboten

Die EU-Kommission teilt in einer Klarstellung vom 12. Februar 2019 mit, dass der aktuelle Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) in der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie weiterhin und ausnahmslos gelte. Gegen die geplanten Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Einschränkung von Fahrverboten in Deutschland erhebt sie dennoch keine Einwände. Lediglich in einer anschließenden Stellungnahme schickte die EU-Kommission offenbar noch die Forderung einiger inhaltlicher Klarstellungen nach Berlin.

Die Bundesregierung plant, durch die Änderung des BImSchG Fahrverbote zur Einhaltung des NO₂-Grenzwertes in Städten bei einem Belastungswert von bis zu 50 Mikrogramm NO₂ pro Kubikmeter Luft in der Regel als unverhältnismäßiges Mittel zu erklären. Außerdem sollen neuere Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 6/VI oder solche mit Hardware-Nachrüstung von Fahrverboten generell ausgenommen werden.

Interpretationen, wonach eine solche Regelung eine Ausnahme von den geltenden Grenzwerten bedeute, bezeichnete die EU-Kommission in ihrer Mitteilung als falsch. Wie die Mitgliedsstaaten der EU die geltenden Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie letztlich einhielten, sei diesen jedoch frei überlassen, so die EU-Kommission. Damit hat sie den Weg für das Gesetz freigemacht. Die Bundesregierung plant, das Gesetzgebungsverfahren bis Ende März abzuschließen. Der Bundestag muss der Änderung noch zustimmen. (MH)

EU-Kommission zieht erstes Fazit zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft

Am 4. März 2019 hat die EU-Kommission ihren Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft aus dem Jahr 2015 präsentiert. Das darin gezogene Fazit der Brüsseler Behörde fällt überwiegend positiv aus. Demnach sind alle der insgesamt 54 Maßnahmen (z. B. eine neue EU-Abfallrahmengesetzgebung) aus dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU mittlerweile vollständig umgesetzt oder jedenfalls begonnen. Dazu beziffert die EU-Kommission in ihrem Bericht eine deutliche Zunahme von Arbeitsplätzen, der Wertschöpfung und von Investitionen innerhalb der EU auf Basis der Entwicklung hin zu einer Kreislaufwirtschaft.

Ebenfalls zum Aktionsplan Kreislaufwirtschaft zählt die Europäische Kunststoffstrategie, welche die EU-Kommission im Januar 2018 veröffentlichte. Diesbezüglich sieht der aktuelle Bericht der EU-Kommission trotz bereits erzielter Fortschritte etwa beim Kunststoffrecycling die Notwendigkeit, den Markt für recycelte Kunststoffe weiter zu fördern. Konkret soll dazu in Zukunft eine eigens geschaffene "Allianz für Kunststoffkreislaufwirtschaft" von industriellen Anbietern und Abnehmern recycelter Kunststoffe dienen.

Abschließend bezeichnet der Bericht der EU-Kommission auch erkannte Handlungsnotwendigkeiten. Demnach seien etwa im Hinblick auf die Umsetzung der Abfallgesetze der EU oder zur Entwicklung von Sekundärrohstoffmärkten in Europa weitere Anstrengungen gefragt.

Der neue Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU stammt aus dem Dezember 2015 und dient den Zielen der Klima- und Ressourcenschonung sowie des nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums

durch die Implementierung einer Kreislaufwirtschaft in Europa. Dazu steht u. a. die Förderung von Recycling und Wiederverwendung im Mittelpunkt des Aktionsplans. (MH)

CLP-Verordnung: Übersetzung der Merkblätter

Wie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 20. Februar 2019 mitteilte, können auf deren Website nun die Merkblätter zur CLP-Verordnung ((EG) 1272/2008) in 23 Sprachen (u. a. Deutsch) auf ihrer Website abgerufen werden. Diese Merkblätter befassen sich mit der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien in der Europäischen Union. (MH)

POP-Verordnung: Vorläufige Einigung im Trilogverfahren

Am 19. Februar 2019 haben sich Vertreter der EU-Kommission, des EU-Parlaments und der EU-Mitgliedsstaaten vorläufig auf eine finale Fassung zur Überarbeitung der POP-Verordnung (Verordnung über persistente organische Schadstoffe; (EG) 850/2004) geeinigt. Bereits im März des vergangenen Jahres hatte die EU-Kommission einen Vorschlag zu deren Neufassung formuliert. Inhaltlicher Streitpunkt der im Dezember 2018 begonnenen Trilogverhandlungen war (nach Berichten des Umweltnachrichtendienstes ENDS) vor allem das Verbot des Flammschutzmittels DecaBDE. Dieses unterliegt demnach mit der Einigung zukünftig einer Beschränkung durch die POP-Verordnung – allerdings wiederum mit bestimmten Mengengrenzen (10 mg/kg als unbeabsichtigter Spurenverunreinigungswert in Stoffen, für alle BDEs in Artikeln und Gemischen soll ein Grenzwert der unbeabsichtigten Spurenverunreinigung von 500 mg/kg gelten). Daneben sollen Ausnahmen für Flugzeuge, Fahrzeuge und elektronische Geräte bestehen.

Zweck der Überarbeitung der POP-Verordnung ist u. a. die Anpassung an Änderungen des Stockholmer Abkommens. Dieses dient als weltweiter Rahmen zur Vermeidung von persistenten organischen Stoffen. Im Folgenden bedarf die Verordnungsfassung als vorläufige Einigung noch der förmlichen Zustimmung des EU-Parlaments sowie des Rats. (MH)

DEUTSCHLAND

Verpackungsvermeidung: Dialog im BMU

Am 27. Februar 2019 fand im Bundesumweltministerium (BMU) ein Treffen von Unternehmensvertretern und Umweltverbänden statt, um mögliche Schritte zur teilweisen Reduzierung von (Einweg-)Verpackungen zu erörtern. Die Zusammenkunft stellt nach Angaben des BMU den Beginn eines "Dialogs zur Vermeidung überflüssiger Verpackungen" dar. Bei dem Austausch kam es laut BMU bereits zu einigen freiwilligen Maßnahmezusagen seitens der Unternehmensvertreter, was den Verzicht auf Verpackungen aus Kunststoff anbelangt. Konkrete Vereinbarungen wurden bei der Zusammenkunft jedoch offenbar noch nicht getroffen. Diese sind nach Angaben des BMU erst für das nächste Treffen im Herbst 2019 vorgesehen.

Hintergrund der Gespräche ist die neue Europäische Richtlinie zur Beschränkung von Einwegkunststoffartikeln, welche voraussichtlich Ende März 2019 vom EU-Parlament verabschiedet wird. Als eine von mehreren Maßnahmen sieht diese Richtlinie bestimmte Verbote von Einwegkunststoffartikeln vor. Diese Verbote müssten voraussichtlich bis spätestens Mitte 2021 in jeweils nationales Recht umgesetzt werden. Frau Umweltministerin Svenja Schulze strebt mit den am Dialog beteiligten Unternehmen nach Angaben des BMU jedoch eine bereits frühere Umsetzung durch freiwilligen Produktverzicht an.

Ebenfalls stellt das Gesprächsformat einen Teil des sogenannten "5-Punkte-Plans für weniger Plastik und mehr Recycling" des BMU dar, welcher im November 2018 vorgelegt wurde. (MH)

Bundesregierung veröffentlicht Zahlen zu Kunststoffströmen

Wie aus einer am 13. Februar 2019 veröffentlichten Antwort der Bundesregierung (Drucksache 19/7830) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion u. a. hervorgeht, wurden im Jahr 2017 in Deutschland von insgesamt etwa 6,15 Millionen Tonnen angefallenen Kunststoffabfällen ca. 53 Prozent energetisch verwertet (der Großteil dessen in Müllverbrennungsanlagen), ferner knapp 46 Prozent der Gesamtmenge werkstofflich recycelt. Die diesbezügliche rohstoffliche Verwertungs-

quote lag im Jahr 2017 nach Angaben der Bundesregierung bei 0,8 Prozent. Von den Kunststoffzyklen wurden im gleichen Jahr rund 1,76 Millionen Tonnen zu Kunststoffprodukten verarbeitet. Allgemeine Aussagen zu Rezyklatqualitäten ließen sich dabei jedoch nicht treffen.

Weiter führt die Antwort der Bundesregierung (z. T. in Anlehnung an die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes) aus, dass im Jahr 2017

- die Importmenge von Kunststoffen sowie Kunststoffprodukten nach Deutschland etwa 16,2 Millionen Tonnen umfasste.
- die Importmenge von Kunststoffabfällen nach Deutschland knapp 517 000 Tonnen umfasste.
- die Exportmenge von Kunststoffen und Kunststoffprodukten aus Deutschland rund 20,6 Millionen Tonnen umfasste.
- die Exportmenge von Kunststoffabfällen aus Deutschland rund 1,2 Millionen Tonnen umfasste.
- die Herstellungsmenge von Kunststoff-Neuware in Deutschland 19,9 Millionen Tonnen umfasste. (MH)

Neues zum Marktstammdatenregister

In letzter Zeit kamen viele Fragen zum Thema Notstromaggregate. Der DIHK hat dazu mit der Bundesnetzagentur noch einmal Rücksprache gehalten. Notstromaggregate müssen nur dann registriert werden, wenn sie ortsfest sind und im Netzparallelbetrieb gefahren werden (können). Anderslautende Aussagen entsprechen daher nicht den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Freiwillige Meldungen sind möglich. Der DIHK hat sein Merkblatt entsprechend ergänzt. Dieses finden Sie [hier](#). (Bo, tb)

Windausschreibungen weiter deutlich unterzeichnet

Wie erwartet, startete auch das Jahr 2019 für die Windausschreibungen so, wie das alte Jahr zu Ende gegangen war: mit einer deutlichen Unterzeichnung. Von 700 MW konnten nur 476 MW vergeben werden. Bei der PV-Ausschreibung war das Wettbewerbsniveau hingegen weiterhin hoch. Es gingen Gebote von 465 MW ein, so dass das Volumen von 175 MW rund zweieinhalbmal überzeichnet war.

Ergebnis Wind an Land:

- Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 6,11 Cent/kWh und damit nahe des Höchstwerts von 6,2 Cent und damit auf dem Niveau der vorherigen Runde.
- Die Spanne der Zuschläge reicht von 5,24 bis 6,2 Cent/kWh.
- Die meisten Zuschläge gingen mit jeweils 18 nach Brandenburg und Niedersachsen.
- Je zwei Zuschläge gingen nach Baden-Württemberg und Bayern.

Ergebnis PV:

- Der durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,8 Cent/kWh und damit leicht über der Vorrunde (4,69 Cent).
- Die Spanne reichte von 4,11 bis 5,18 Cent/kWh.
- Von den 24 Zuschlägen gingen 22 nach Bayern. 21 Gebote werden dort auf Ackerflächen errichtet. Damit ist das bayerische Ackerflächenkontingent bereits zu 70 Prozent ausgeschöpft. (Bo)

Bundesregierung: Industriebegünstigungen beim Strompreis gerechtfertigt

Immer wieder kommt die Debatte um die Notwendigkeit der Ausgleichsregelungen bei den Strompreiskomponenten auf. Die Bundesregierung hat nun als Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen erneut festgestellt, dass diese Regelungen für stromintensive Betriebe notwendig sind. Zudem seien die Spielräume des Beihilferechts bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht voll ausgeschöpft.

Erneut stellt die Bundesregierung fest, dass es sich bei den Angaben zu Entlastungsbeträgen - insbesondere der Besonderen Ausgleichsregelung - um überzeichnete Summen handelt: "Die angegebenen Entlastungsbeträge sind auch deshalb überzeichnet, weil es sich um eine rein statische Betrachtung handelt. Müssten die begünstigten Unternehmen tatsächlich die volle EEG-Umlage zahlen, würde dies in vielen Fällen zu Stilllegungen führen, wodurch der Beitrag dieser Branchen zur Deckung der EEG-Kosten entsprechend geringer ausfiele."

Weiterhin finden sich in der Antwort der Bundesregierung Beträge nach Branchen und Strompreiskomponenten inklusive der kostenlosen Zuteilung von ETS-Zertifikaten und zur indirekten Strompreiskompensation aufgelistet (soweit der Bundesregierung dazu Daten vorliegen).

Bei der Frage der Abwanderung von Unternehmen aufgrund der deutschen Strompreise liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Sie verweist aber auf den sinkenden Kapitalstock in den energieintensiven Branchen. Dies hatte vor kurzem auch das [IW Köln](#) bescheinigt. Demnach sank der Kapitalstock zwischen 2010 und 2016 um 25 Mrd. Euro.

Sie finden die Antwort auf die Kleine Anfrage unter der Nummer 19/7654. (Bo, MBe)

Bundesrat beschäftigt sich mit Abgaben, Umlagen und CO₂-Bepreisung

Schleswig-Holstein hat einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der sich mit den Abgaben und Umlagen im Energiesektor befasst und die Bundesregierung auffordert, eine CO₂-Bepreisung einzuführen. Der Antrag wurde zunächst in die Bundesratsausschüsse überwiesen.

Konkret geht es Schleswig-Holstein um folgende Punkte:

- Das bestehende System der staatlich induzierten Preisbestandteile ist ineffizient und setzt Fehlanreize.
- Strom findet aufgrund der hohen Belastung mit Abgaben und Umlagen zu selten den Weg in den Wärme- und Mobilitätsbereich (Sektorkopplung).
- Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Sektoren sollen für den Bundeshaushalt aufkommensneutral abgebaut werden.
- Zukünftig soll zwischen EEG-gefördertem und nicht gefördertem Strom unterschieden werden. Geprüft werden soll, ob eine Reduktion oder Befreiung von EEG-Umlage und Stromsteuer sinnvoll ist.
- Es soll eine CO₂-Bepreisung unter Beachtung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland eingeführt werden. Ziel sind einheitliche CO₂-Preise in allen Sektoren. Mit anderen EU-Ländern und wenn möglich darüber hinaus, soll ein CO₂-Mindestpreis in der Stromerzeugung umgesetzt werden.
- Verbraucher sollen nicht höher belastet und die soziale Verträglichkeit gewahrt werden. Der Wirtschaftsstandort Deutschland soll gestärkt werden.
- Das Instrument der zuschaltbaren Lasten soll eingeführt werden.

Den Entwurf des Entschließungsantrags „Klimaschutz in der Marktwirtschaft - Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich“ finden Sie [hier](#). (Bo, MBe, tb)

DIHK-Stellungnahme zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Neben kleineren Klarstellungen bei den Begriffsbestimmungen und zum Aufgabenbereich der Bundesstelle für Energieeffizienz sind insbesondere Änderungen in § 8 EDL-G über die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits geplant. Die nächste Nachweispflicht greift zum 5. Dezember, weshalb das BMWi möglichst schnell das Gesetzgebungsverfahren einleiten möchte.

Die wichtigsten Anmerkungen aus Sicht des DIHK:

- Die Einführung einer Bagatellgrenze zur Feststellung des Kreises, der zu einem Energieaudit verpflichteten Unternehmen, ist sinnvoll. Die vorgeschlagene Bagatellgrenze von 500.000 kWh

als Summe aller eingesetzten Energieträger erscheint als Mindestgrenze angemessen. Hierdurch sollten kostenoptimale Energieaudits ermöglicht und die Akzeptanz für das Instrument „Energieaudit“ gesteigert werden können.

- Die Meldung aller von der Pflicht zum Energieaudit betroffenen Unternehmen beim BAFA ist eine vollständige und nicht begründete Abkehr vom bisherigen Verfahren. Neben dem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen sind insbesondere die einzureichenden Informationen zu kritisieren. Die geplante Datenerhebung ist mit dem Gebot der „Datensparsamkeit“ nicht übereinzubringen, zumal keine klaren Aussagen zum Zweck der Datensammlung und möglichen Datenverarbeitung gemacht werden.
- Die geplante Aufnahme zusätzlicher Anforderungen an Energieaudits in den Gesetzestext erscheint zur Steigerung der Qualität der Energieaudits ungeeignet. Die geplanten Änderungen spiegeln bereits bestehende Vorgaben aus der Norm und dem BAFA-Merkblatt wider – es besteht kein Regelungs-, sondern allenfalls ein Umsetzungsdefizit.
- Daher sind die vorgeschlagenen, regelmäßigen und fachbezogenen Fortbildungen der Energieauditoren für die sachgerechte Durchführung von Energieaudits nach DIN EN 16247-1 eine sinnvolle Neuerung.
- Kritisch zu bewerten ist die erneut kurze Zeitspanne zwischen der voraussichtlichen Inkraftsetzung der geplanten Gesetzesänderung und der Anfang Dezember endenden Verpflichtungsperiode für die Durchführung der Energieaudits. Sowohl den betroffenen Unternehmen und Einrichtungen, den im Markt tätigen Dienstleistern als auch der Vollzugsbehörde bleiben nur wenige Monate, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Was erneut zu einem hohen (Zeit-)Druck, insbesondere auf Seiten der externen Auditoren führen wird.

Das BMWi wird nun kurzfristig in die Ressortabstimmung gehen und den Gesetzentwurf voraussichtlich Mitte März ins Kabinett bringen. Weitere Details zum Zeitplan liegen aber noch nicht vor.

Die vollständige DIHK-Stellungnahme finden sie [hier](#). (MBe)

BAFA veröffentlicht Arbeitshilfen zum Energieaudit

Anfang Dezember endet nach vier Jahren die zweite Frist zur Durchführung verpflichtender Energieaudits nach dem EDL-G. Das BAFA hat hierzu das bisher bestehende Merkblatt aktualisiert und einen neuen Leitfaden zur Erstellung der Auditberichte herausgegeben.

Der 60-seitige [Leitfaden](#) soll als Hilfestellung zur korrekten Durchführung und Dokumentation von Energieauditberichten nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 dienen. Er beruht auf Erfahrungen aus der Auswertung von Auditberichten der ersten Verpflichtungsrunde.

- Schwerpunkte sind Hinweise und Beispiele
- zur Abgrenzung des Betrachtungsraums und der Analyse des Energieverbrauchs,
- zur Ermittlung und Darstellung von Energieeinsparmaßnahmen, inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnung und Maßnahmenplan sowie
- Hinweise zur Anwendung des Multi-Site-Verfahrens bei Erst- und Wiederholungsaudits.

Zeitgleich wurde das offizielle [Merkblatt](#) für Energieaudits nach § 8 EDL-G überarbeitet.

Unabhängig vom nun laufenden Vorhaben zur Novelle des EDL-G (siehe Artikel zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes) ist insbesondere das Merkblatt bei der aktuellen Arbeit zu berücksichtigen - der Leitfaden dient als Arbeitshilfe. Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sind aber noch einmal Anpassungen zu erwarten. (MBe)

Trassenführung von SuedLink konkretisiert sich

Die Übertragungsnetzbetreiber Tennet und TransnetBW haben für die HGÜ-Trasse SuedLink ihre Untersuchungen für den Korridorverlauf abgeschlossen. Der von den Übertragungsnetzbetreibern präferierte Erdkabelkorridor läuft über 700 km von Schleswig-Holstein aus westlich an Hannover

vorbei über Nordhessen und Südthüringen nach Bayern und Baden-Württemberg. Aus den geprüften Korridorvarianten wurde also eine solche ausgewählt, die Hessen und Thüringen kreuzt. Die im letzten Jahr von den Vorhabenträgern vorgestellte Variante verlief weiter östlich über Thüringen. Das Land Thüringen hatte daraufhin einen eigenen Alternativvorschlag über Hessen zur Prüfung eingebracht. Die nun vorgelegten Dokumentationen umfassen auch mögliche Alternativrouten.

Die Entscheidung über den konkreten Korridorverlauf wird - voraussichtlich bis Ende des Jahres - durch die Bundesnetzagentur gefällt. Die Planungen sollen dann bis 2021 abgeschlossen werden und der Bau soll dann bis 2025 erfolgen. Voraussetzung für diesen Zeitplan ist aber, dass es keine Verzögerungen durch Klagen gebe. Darauf verwiesen die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber. Ab 25. März 2019 soll vor Ort über den Planungsstand und die nächsten Schritte im Genehmigungsverfahren informiert werden.

Alle Kartenmaterialien zum SuedLink und weitere Informationen zum Projekt sind im Internet unter diesen [Link](#) veröffentlicht. (FI)

Erster Entwurf für neue Fassung des Netzentwicklungsplans Strom 2030

Auf Grundlage des im letzten Jahr von der Bundesnetzagentur bestätigten Szenariorahmens für die Entwicklung von Stromerzeugungskapazitäten und Stromverbrauch bis 2030 haben die Übertragungsnetzbetreiber eine neue Entwurfsfassung des Netzentwicklungsplans 2030 (NEP 2030 (Version 2019)) vorgelegt. Der Szenariorahmen beschreibt für den Zeitraum bis 2030 drei unterschiedlich progressive Entwicklungspfade (A, B und C). Alle drei Szenarien berücksichtigen das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel eines Anteils von 65 Prozent erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030. Alle Szenarien gehen zudem von einem weiter steigenden Gefälle bei der Stromerzeugung zwischen Nord- und Ostdeutschland einerseits und West- und Süddeutschland andererseits aus. Für das mittlere Szenario B wurde auch die Entwicklung bis 2025 und 2035 analysiert. Die Perspektive 2025 dient als Grundlage für die Bewertung von kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs (u. a. Spitzenkappung bei der Erneuerbareenerzeugung, Freileitungsmonitoring, aktive Steuerung des Leistungsflusses) im Rahmen des Netzentwicklungsplans.

Die Übertragungsnetzbetreiber kommen zu dem Schluss, dass alle bislang schon im Bundesbedarfsplan enthaltenen Netzausbau- und -verstärkungsvorhaben erforderlich sind. In Folge der Aufstockung des Erneuerbarenziels von mehr als 50 Prozent bis 2030 nach EEG 2017 auf 65 Prozent sehen die Übertragungsnetzbetreiber im Szenario B 2030 zusätzlich den Bedarf von zwei leistungsfähigen Gleichstrom-Verbindungen (HGÜ) mit einer Kapazität von insgesamt 4 GW in einem weiteren Nord-Süd-Korridor. Eine Trasse mit einer Kapazität von 2 GW soll von Heide/West in Schleswig-Holstein nach Wilhelmshaven in Niedersachsen (Vorhaben DC21a), von dort weiter nach Uentrop in Nordrhein-Westfalen (DC21b) und dann weiter nach Altbach in Baden-Württemberg (DC23) geführt werden. Teilweise parallel dazu soll eine weitere Trasse mit einer Kapazität von 2 GW von Wilhelmshaven nach Polsum in Nordrhein-Westfalen geführt werden. Angelegt ist zudem die Verlegung von Leerrohren parallel zum südlichen Teil des Vorhabens DC23.

Die Gesamtinvestitionskosten beziffern die Übertragungsnetzbetreiber für das mittlere Szenario B auf 52 Mrd. Euro für die Vorhaben an Land und 18 Mrd. Euro für die Vorhaben zur Anbindung der Offshore-Windkraftanlagen. Damit liegen die geschätzten Kosten rund 20 Mrd. Euro höher als für den 2017 festgestellten Ausbaubedarf. Die Mehrkosten gehen zu einem Großteil auf die beiden neuen HGÜ-Verbindungen zurück, wobei aus Akzeptanzgründen eine Ausführung vollständig als Erdkabel angenommen wurde. Hinzu kommen Kosten für die weiteren Ausbau- und Verstärkungsmaßnahmen. Außerdem wurden anders als in der Vergangenheit auch die Kosten für Grundstücke und Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Kalkulation berücksichtigt.

Die Empfehlung der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" für einen Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung ist im Entwurf des NEP 2030 nicht berücksichtigt. Allerdings entspricht die im Szenario C 2030 angenommene verbleibende Erzeugungsleistung von Kohlekraftwerken 17,1 GW fast genau der von der Kommission empfohlenen Erzeugungsleistung von 17 GW im Jahr 2030. Das mittlere Szenario B geht für 2030 von einer leicht darüber liegenden Erzeugungsleistung der Kohlekraftwerke aus (19,2 GW).

Alle Dokumente zum ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan 2030 (2019) sind unter folgendem Link auf www.netzentwicklungsplan.de veröffentlicht. (FI)

Noch kein Start des Smart Meter Rollouts

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 31. Januar 2019 seine erste Marktanalyse vorgelegt. Ergebnis: Der gesetzliche Rollout von intelligenten Messsystemen kann noch nicht beginnen, da noch keine ausreichende Zahl an intelligenten Messsystemen durch das BSI zertifiziert worden ist.

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) stellt den Start des für die grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichtenden Rollouts unter den Vorbehalt der Feststellung der technischen Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messsysteme. Voraussetzung ist, dass mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen Messsysteme anbieten, die das Zertifizierungsverfahren des BSI erfolgreich durchlaufen haben. Bislang ist erst eine Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen. Weitere acht Hersteller befinden sich aktuell in der Zertifizierung.

Die Marktanalyse beschreibt neben dem Stand der Umsetzung des BSI-Standards auch die Umsetzung der eichrechtlichen Anforderungen an Messeinrichtungen, Smart-Meter-Gateways, Gateway-Administratoren und Backendsystemen.

In der Marktanalyse stellt das BSI klar, dass die Einbauverpflichtung greift, sobald das BSI für bestimmte Einbaufälle die technische Möglichkeit dazu festgestellt hat. Ab diesem Zeitpunkt dürfen für entsprechende Messstellen nur noch zertifizierte Gateways verbaut werden. Bis dahin installierte (nicht-zertifizierte) alternative Technologien dürfen dann nur noch bis zum achten Jahr nach ihrem Einbau genutzt werden. Alternative Technologien haben insoweit für die nächsten Jahre Relevanz, da die Zertifizierung zunächst nur bestimmte Einsatzbereiche (Tarifanwendungsfälle) abdeckt.

Die Marktanalyse des BSI erfolgt von nun an jährlich. (FI)

Wärmemarkt: Neuer Anlauf für Steuerförderung der Gebäudesanierung?

Die Gebäudekommission ist kürzlich beendet worden, das Gebäudeenergiegesetz wird vom BMU als Faustpfand für das Klimaschutzgesetz blockiert und jetzt soll die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung wiederbelebt werden. Unionspolitiker forderten Finanzminister Scholz dazu auf, Mittel für die Einführung des Steuerbonus bereitzustellen.

Im Koalitionsvertrag steht die steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen im 2-Mrd.-Euro-Paket gemeinsam mit Baukindergeld und Wohnungsbauförderung. Adressiert werden sollen damit v. a. privat genutzte und vermietete Wohnungen und Häuser. Der Posten ist insbesondere aufgrund der regen Nachfrage nach dem Baukindergeld bereits stark ausgelastet, so dass neue Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden müssten.

Angesichts des bereits zweimaligen Scheiterns der Umsetzung eines Steuerbonus für die energetische Gebäudesanierung privater Wohngebäude bleibt abzuwarten, ob sich die Vorschläge konkretisieren.

Nichtwohngebäude der gewerblichen Wirtschaft würden bei einer Sanierung nicht von diesem Steuerbonus profitieren können. Da sich bei diesen Gebäuden energetische Sanierungen oftmals nicht rechnen, sind auch hier Anreize für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu empfehlen. Eine Option wäre aus DIHK-Sicht, die Abschreibungsmöglichkeiten (etwa degressive AfA) für Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung von Gewerbebauten zu verbessern. (tb)

BMWi startet Dialogprozess „Gas 2030“

Das Wirtschaftsministerium hat am 21.02.2019 einen Dialogprozess über die Rolle von Gas im Jahr 2030 und im weiteren Verlauf der Energiewende gestartet. Ziel sind die Aufbereitung von notwendigen Quellen und Infrastruktur sowie die künftigen Bedarfe in Industrie, Verkehr, Gebäuden und Stromerzeugung. Zudem soll das Potenzial synthetischer und biogener Gase eruiert werden.

Die weitere Arbeit im Dialogprozess erfolgt ab März in Arbeitsgruppen bzw. in gleichzeitig tagenden Unterarbeitsgruppen. Ziel ist, dass die Stakeholder mit Unterstützung der Geschäftsstelle bei der dena bis Herbst 2019 ein Ergebnispapier erarbeiten.

Die AG1 wird in den Unter-AGs Erzeugung/Herkunft sowie Infrastruktur arbeiten, die AG2 Verwendung in den UAGs Verkehr, Gebäude, Industrie und Strom. Der Arbeit der AGs liegt eine umfangreiche Fragensammlung zugrunde, die den Diskussionsprozess strukturieren soll.

Aus DIHK-Sicht ist es positiv, dass sich das BMWi nach dem Prozess zu „Strom 2030“ jetzt mit der Perspektive für den Energieträger Gas auseinandersetzen wird. Für Gewerbe und Industrie ist Erdgas derzeit der zentrale Energieträger zur Erzeugung von Prozesswärme und die Gebäudebeheizung. Unternehmen wählen ihn vielfach aus Klima- und Effizienzgründen. Gründe für die Attraktivität sind aber auch gute Preise und eine sichere Versorgung.

Die Perspektive für Gas muss daher in diesem energiepolitischen Zieldreieck weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn es darum gehen wird, Erdgas um klimaneutrale biogene und synthetische Anteile zu ergänzen. Gleichzeitig muss aus volkswirtschaftlichen und Ressourcengründen bei der Bewertung synthetischer Gase das Prinzip Efficiency First beachtet werden. (tb)

Power-to-Gas: Netzbetreiber bestätigen Pläne für 100 MW Elektrolyseur

Die Netzbetreiber für Strom und Gas, Amprion und OGE, haben ihre Pläne bestätigt, in Lingen eine 100 MW Power-to-Gas Anlage errichten zu wollen. Demnächst könne man mit "hybridde" in die Genehmigungsphase gehen und die Anlage bis 2023 errichten. Die Netzbetreiber sehen sich dabei als Plattformbetreiber, ohne selbst mit Wasserstoff handeln zu wollen.

Laut Amprion und OGE sieht das Grundkonzept der Sektorenkopplung auf Systemebene vor, die geplante Infrastruktur zur Kopplung ihrer Netze allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei („Third Party Access“) zur Verfügung zu stellen. Die über die Gas- und Stromleitungen transportierte Energie ist dabei zu keiner Zeit im Eigentum der Netzbetreiber. Die begrenzte „Brückenkapazität“ zwischen Strom- und Gasinfrastruktur werden die Projektpartner Händlern oder Direktabnehmern in Auktionen anbieten.

Der Strom für die Anlage in Lingen im Emsland, die an Schnittpunkten von Strom- und Gasnetzen liegt, soll von Offshore-Windparks kommen. Der Weitertransport des Wasserstoffs (bzw. Lagerung in Gasspeichern) können als Beimischung über das Gasnetz, reine Wasserstoffleitungen zu Kunden sowie über Schiene und Straße erfolgen.

Eine entscheidende Frage ist, ob es aus Industrie- und Verkehrssektor ausreichend Nachfrage nach grünem Wasserstoff gibt. Zudem würde die Bundesnetzagentur einen Investitionsantrag derzeit wohl ablehnen. OGE und Amprion fordern daher Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, so dass sie die Anlage errichten und letztlich auch über die Netzentgelte finanzieren können. Bisher ist dies nicht mit den Unbundling-Regeln vereinbar. Allerdings deutet sich auf EU-Ebene an, dass im Zuge der Überarbeitung der Gas-Regulierung ab 2020 auch über die Aufweichung der strengen Entflechtungsregeln nachgedacht werden wird.

Weitere Informationen sind u. a. auf der [Webseite](#) der OGE abrufbar. (tb)

LNG-Terminals: BMWi plant Anbindungspflicht für Netzbetreiber

Am 12. Februar 2019 fand im BMWi eine Konferenz mit potenziellen Investoren für Flüssigerdgas-Terminals in Deutschland statt. Mögliche Standorte für die Anlandung von LNG sind Brunsbüttel, Wilhelmshaven und Stade. Zu diesem Anlass hat das BMWi Eckpunkte zur Änderung der Netzregulierung vorgestellt. Die Fernleitungsnetzbetreiber sollen durch eine Änderung der Gasnetzzugangsverordnung verpflichtet werden, die erforderlichen Leitungen zwischen den LNG-Terminals und dem Fernleitungsnetz zu errichten und die LNG-Terminals an das Fernleitungsnetz anzuschließen. Damit werden LNG-Terminals bezüglich der Anschlusspflicht für Netzbetreiber mit Importpipelines gleichgestellt. Die Terminalbetreiber sollen sich aber an den Leitungsbauten finanziell beteiligen. Zudem sollen die Kosten für die Netzbetreiber über die Netzentgelte gewälzt werden, in dem die Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers als Investitionsmaßnahme eingeordnet werden können.

Aus der deutschen Wirtschaft sind unter dem Aspekt von Klimaschutzpolitik und Versorgungssicherheit privatwirtschaftliche Investitionen in Importinfrastruktur für Erdgas generell willkommen. Die Gleichstellung mit Importpipelines und damit die Finanzierung der Anbindungsleitungen für LNG-Terminals über die Netzbetreiber sind aus DIHK-Sicht berechtigt, solange gesichert ist, dass auf die Kosten geachtet wird. Da von maximal drei Terminals in Deutschland auszugehen ist, sind die zu wälzenden Kosten nach derzeitigem Stand auf zweistellige Millionenbeträge begrenzt. So ist die Anbindung von LNG Brunsbüttel mit 80 Mio. Euro kalkuliert. Für Wilhelmshaven ist ebenfalls eine Anbindung notwendig. Fördergelder des Bundes für die Terminals sind bis auf die Umlademöglichkeiten auf Lkw (Small Scale LNG) bisher nicht geplant, regionale Fördermittel sind dagegen im Gespräch. (tb)

DIHK-Stellungnahme zum Nationalen Luftreinhalteprogramm

Im Nationalen Luftreinhalteprogramm (NLP) berichtet die Bundesregierung der EU-Kommission Strategien und Maßnahmen, mit denen sie die Emissionsreduktion zur sogenannten NEC-Richtlinie einhalten will. Der DIHK unterstützt das Programm grundsätzlich. Einige der dort beschriebenen weiterführenden Maßnahmenoptionen enthalten jedoch Vorschläge für erweiterte Anforderungen an Unternehmen, zu denen er Änderungen anregt. Nach dem Entwurf des NLP kann Deutschland die Ziele der NEC-Richtlinie nicht ohne weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung erreichen. Das BMU schlägt hierzu erweiterte Anforderungen insbesondere an Industrieanlagen und Kraftwerke vor.

Der DIHK setzt sich in seiner Stellungnahme für die Berücksichtigung weiterer Maßnahmen ein, mit denen die Ziele voraussichtlich erreicht werden können. Um für Unternehmen mehr Planungssicherheit für das Errichten oder Ändern von Anlagen oder den Betrieb von Dieselfahrzeugen in Städten zu schaffen, sollte das Programm stattdessen weitere Gesetzgebungsvorhaben, Pläne oder Programme berücksichtigen. Hierzu zählen aus Sicht des DIHK insbesondere:

- das „Sofortprogramm saubere Luft 2017 – 2020“
- der Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
- Richtlinien und Durchführungsbeschluss der EU im Bereich Verkehr (bspw. Mobility Package), Klimaschutz (bspw. Clean Energy Package) sowie Industrieemissionen (bspw. BVT-Schlussfolgerungen)
- Förderprogramme im Bereich nachhaltiger Gebäude, Industrie und Mobilität (HAD)

TA Luft investitions- und innovationsfreundlich gestalten

Die Bundesregierung berät derzeit einen neuen Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Trotz der Kritik von Verbänden, Ministerien und Sachverständigen in den vergangenen Jahren entspricht der neue Entwurf nahezu vollständig dem Entwurf aus der letzten Legislaturperiode. Der DIHK spricht sich in einer gemeinsamen Verbändeerklärung mit BDI, BGA, DBV und ZDH deshalb dafür aus, dass bei der Änderung der TA Luft mehr Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen und gleichzeitig Anreize für Investitionen und Innovationen in neue Anlagentechnologien geschaffen werden. Der aktuelle Referentenentwurf würde dagegen Genehmigungsverfahren erschweren, Bürokratiekosten erhöhen und Wettbewerbsnachteile schaffen.

Zahlreiche Rückmeldungen von Betrieben aus Industrie, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft lassen die Verbände befürchten, dass die geplanten Änderungen bestehende Anlagen gefährden und Investitionen in neue Technologien infrage stellen. Vor einer Verabschiedung des Entwurfs plädieren die Verbände deshalb für zahlreiche Änderungen, eine gründliche Folgenabschätzung sowie ein Planspiel zur Prüfung der Praktikabilität der Genehmigungsverfahren. (HAD)

DIHK legt „EMAS“-Jahresbilanz 2018 vor

1.188 Organisationen mit 2.226 Standorten und knapp 930.000 Beschäftigten verfügten im vergangenen Jahr über ein in Deutschland registriertes Umweltmanagementsystem nach dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS). Das zeigt der EMAS-Jahresbericht 2018 des

Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Gegenüber 2017 bedeuten die neuen Daten einen leichten Rückgang: Die Zahl der Organisationseintragungen sank gegenüber dem Vorjahresstand um 56, die der dahinterliegenden Standorte um sieben.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgenommen, bis 2030 in Deutschland 5.000 EMAS-registrierte Standorte zu etablieren. Um dieses Ziel zu erreichen, ist nach Einschätzung des DIHK eine deutlich stärkere Würdigung der Umweltleistung erforderlich, die mit EMAS erreicht und durch unabhängige Prüfungen bestätigt wird. Möglich wäre das etwa in Form einer besseren Anerkennung von EMAS für die Erfüllung von Umweltauflagen und Berichterstattungspflichten.

Eine erste Verbesserung bedeutet etwa die Ende 2018 veröffentlichte Änderung des Anhangs IV der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009: Sie ermöglicht den beteiligten Unternehmen und anderen Organisationen nicht nur eine flexiblere Umweltberichterstattung, sondern stellt auch klar, wie die EMAS-Umwelterklärung als zentraler Baustein zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsbeziehungswise CSR-Berichtes genutzt werden kann. Zudem wird die Berücksichtigung indirekter Umweltaspekte und Lieferketten stärker herausgestellt. (FI)

Jahreskonferenz der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke

Am 3. April lädt die Initiative zur 3. Jahreskonferenz auf die HANNOVER-MESSE ein. Alle Partner der Initiative, Netzwerkteilnehmer und Interessierte können sich auch in diesem Jahr über aktuelle Themen rund um Energieeffizienz-Netzwerke informieren, austauschen und diese mit zentralen Stakeholdern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Interessensvertretungen diskutieren. Das Veranstaltungsprogramm wird sowohl fachliche Workshops zu Aspekten der Netzwerkarbeit bereithalten als auch die feierliche Würdigung besonders innovativer Netzwerke vorsehen.

Der Veranstaltungsort bringt natürlich auch kleine Vorteile mit sich: Für die TeilnehmerInnen der Jahreskonferenz werden geführte Messerundgänge organisiert, die die Möglichkeit bieten, sich über Produkte, Dienstleistungen oder Aktivitäten im Kontext Energieeffizienz und integrierte Energiewende zu informieren.

Die Teilnahme an der Jahresveranstaltung ist kostenfrei, für angemeldete Teilnehmer ist auch der Eintritt zur Hannover-Messe kostenfrei. Eine Anmeldung sollte aus Kapazitätsgründen dringend erfolgen.

Das detaillierte Programm, aktuelle Informationen und die Anmeldemöglichkeit zur Jahreskonferenz finden Sie [hier](#). (MBe)

MIE-Webinar zur neuen ISO 50001:2018

Energieverbräuche systematisch erfassen und effizienter gestalten: Seit 2011 nutzen Unternehmen hierfür weltweit das standardisierte Vorgehen der ISO-Norm 50001. Deutschland ist dabei mit über 8.000 zertifizierten Unternehmen Spitzenreiter. Hauptmotivation für Betriebe hierzulande sind die Energiekostenreduktion und mögliche Entlastungen von Energiesteuern und -umlagen.

Die Neuerungen und Vorteile im kostenlosen Webinar am 29.03.2019 ab 11:00 Uhr

Durch die Revision der ISO 50001 ergeben sich neue Anforderungen an den Aufbau und Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems. Neben einem noch einmal stärkeren Fokus auf die jeweiligen Geschäftsprozesse zielt die überarbeitete ISO-Norm auf den Nachweis und die Verbesserung der energiebezogenen Leistungen des Unternehmens.

Jochen Buser von der GUT Zertifizierungsgesellschaft für Management-systeme mbH und Georg Ratjen von der ÖKOTEC Energiemanagement GmbH werden im nächsten Webinar der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE) dazu einen praktischen Überblick geben und offene Fragen beantworten. Von dem Webinar profitieren Unternehmen aller Branchen mit bestehenden Energiemanagementsystemen. Neueinsteiger und Interessierte erhalten einen ersten Eindruck.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (JPV)

Svenja Schulze über Chancen für Umwelttechnologien

Seit 2016 widmen sich Auslandshandelskammern in bisher 22 Ländern Umweltproblemen in den Bereichen Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und nachhaltiger Mobilität. Ziele sind der Austausch von Umweltschutz-Know-how mit lokalen Partnern und die Unterstützung für deutsche KMU beim Markteintritt. Im neuen [Imagefilm](#) der Exportinitiative Umwelttechnologien des BMU werden Konzept und Chancen erklärt. (KD)

Klimaschutz-Unternehmen: Neue Homepage und Best-Practice-Broschüre veröffentlicht

Mit der neu gestalteten Website bieten die [Klimaschutz-Unternehmen](#) ihren Besuchern einen überarbeiteten Zugang zu den von und mit den Mitgliedsunternehmen erarbeiteten Lösungen. Mit nur wenigen Schritten erhalten die Nutzer einen Einblick in den betrieblichen Klimaschutz. In den fünf Kategorien Erneuerbare Energien, Mitarbeiterprojekte, Energie- und Ressourceneffizienz, Mobilität und Nachhaltigkeitsmanagement berichten die Unternehmen von Erfolgsgeschichten und geben Tipps und Hinweise, wie man Energiesparen und Klimaschutz ganz praktisch im Unternehmen umsetzt.

Antworten und Ideen gibt es auch in der neuen [Best-Practice-Broschüre](#) der Klimaschutz-Unternehmen, die unter dem Titel „Stellschrauben. Wie man den Klimawandel drehen kann“ veröffentlicht wird. Die Vorreiter-Unternehmen zeigen in 37 Beispielen, wie dies gelingen kann. Neben einem Interview mit DIHK-Präsident Dr. Eric Schweitzer gibt die Publikation interessante Einblicke in die Aktivitäten der Klimaschutz-Unternehmen. Die Broschüre wurde im Rahmen der Nationalen Klimaschutz-Initiative vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert.

Klimaschutz-Unternehmen e. V. ist ein branchenübergreifendes Unternehmens-Netzwerk der deutschen Wirtschaft, welches sich mit innovativen Lösungen für das Erreichen der klimapolitischen Ziele Deutschlands einsetzt. Der Verein wurde auf Anregung des Bundesumweltministeriums (BMU), des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) gegründet. Die Klimaschutz-Unternehmen haben ihre Vorreiterrolle in einem anspruchsvollen Aufnahmeverfahren mit externer Prüfung belegt. Sie setzen sich mit innovativen Lösungen für das Erreichen der klimapolitischen Ziele Deutschlands ein. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). (MBe)

VERANSTALTUNGEN

Unternehmerbriefing – Verpackungen, Elektrogeräte und Gewerbeabfälle

28.03.19, 15:00 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Bismarckstr. 109, 41061 Mönchengladbach

Verpackungen, so gut wie jedes Unternehmen bringt sie in Umlauf. Sei es, dass Sie etwas versenden, verpacken oder nur eine Tüte abgeben. Seit aus der Verpackungsverordnung das Verpackungsgesetz geworden ist, gibt es ein öffentliches Herstellerregister, in dem Unternehmen ihre Verpackungen registrieren müssen. Ebenfalls neu ist, dass dieses Gesetz nicht nur für Produkte, die für private Endverbraucher bestimmt sind, sondern auch für „gleichgestellte Anfallstellen“. Erfahren Sie, ob auch Sie von dem Gesetz betroffen sind.

Ebenfalls thematisch angeschnitten werden die Umsetzung des ElektroG2 mit dem offenen Anwendungsbereich (Open Scope) sowie die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.mittlerer-niederrhein.ihk.de/18996.

Energie-Scouts: Qualifizierung für Auszubildende 2019

Die Azubis können als Energie-Scouts in ihren Ausbildungsbetrieben dazu beitragen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen, zu dokumentieren und Verbesserungen anzuregen. Ziel ist es, Auszubildende für das Themenfeld Energie- und Ressourceneffizienz zu motivieren und zu sensibilisieren. In einer Workshop-Reihe wird den Teilnehmern praxisorientiertes Basiswissen rund um das Thema Energie- und Ressourceneffizienz vermittelt und ein Impuls für die Erarbeitung eines eigenen Projektes zur Energieeinsparung im Unternehmen gesetzt. Die Workshops (3 Tagesworkshops von ca. 09:00-16:30 Uhr) finden 2019 im Zeitraum Mai bis November 2019 statt. Die einzelnen Projekte werden in einer zusätzlichen Abschlussveranstaltung vorgestellt und von einer Jury bewertet.

Teilnehmerkreis: Die Teilnahme richtet sich an Auszubildende aller Ausbildungsberufe (kaufmännische bis gewerblich technische Ausbildungsberufe). Eine Spezialisierung wird nicht vorausgesetzt. Die Teilnahme für Auszubildende und Unternehmen ist kostenlos. Je Unternehmen können mindestens zwei und maximal fünf Auszubildende angemeldet werden.

Informationsveranstaltung vorab für interessierte Unternehmen: Dienstag, 19. März 2019, um 10:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.ihk-koeln.de unter der Dokumentennummer [196460](#).

Update Umweltrecht – Workshop für Praktiker aus Unternehmen, Donnerstag, 28. März, 9:00 bis 17:30 Uhr, IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Vier Experten stellen im kostenpflichtigen Workshop „Update Umweltrecht“ die aktuelle Umwelt-Gesetzgebung kompakt vor und beantworten die Fragen der Praktiker aus den Unternehmen. Folgende Themengebiete werden behandelt: Kreislaufwirtschaftsrecht, anlagenbezogener Gewässerschutz und die AwSV in der betrieblichen Praxis, Stoff-/Chemikalienrecht und Immissions-/Störfallrecht.

Informationen und Anmeldung unter: www.ihk-bonn.de, Webcode [6492223](#).

Kölner Tag der Betriebssicherheit, Donnerstag 2. April 2019 von 13:00-17:00 in der IHK Köln, Camphausen-Saal

Die Aufgabe, ein Unternehmen zu führen und dabei alle Anforderungen nicht aus dem Auge zu verlieren, wird immer komplexer. Bei der Bewältigung ihrer Führungsaufgabe können sich die Unternehmer nicht mehr nur alleine auf die eigene Erfahrung verlassen. Sie benötigen maßgeschneiderte Werkzeuge, die sie täglich bei der strategischen und auch der operativen Betriebsführung unterstützen.

Hierzu kann ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit den betrieblichen Arbeitsschutz unterstützen. Beim Kölner Tag der Betriebssicherheit werden verschiedene Möglichkeiten für ein Managementsystem vorgestellt.

Es werden Wege aufgezeigt, um ein Managementsystem ins Unternehmen einzuführen und Gründe erörtert wo die Vorteile für die Einführung liegen. Anschließend wird ein geeignetes EDV-System vorgestellt und es besteht die Möglichkeit, in der Diskussion Fragen zu stellen.

Das Programm und die Online-Anmeldung finden Sie auf der Internetseite www.ihk-koeln.de unter der Dokumentennummer [201340](#).

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (han), (Bo), (tb), (JSch), (MH), (KD), (FI), (MBe), (HAD), (JPV), (ah) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Kevin Ehmke	Tel.: 0228 2284-193 E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-1504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Coco Grünert	Tel.: 02151 635-437 E-Mail: gruenert@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Dominik Heyer	Tel.: 02131 9268-578 E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Jürgen Zander	Tel.: 02151 635-360 E-Mail: zander@mittlerer-niederrhein.ihk.de
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de